



ERWACHSENENSCHUTZRECHT- PATIENTENVERFÜGUNG

Arbeiterkammer Reutte, 27.09.2018

Rechtsanwalt Mag. Harald Rossmann

Salurnerstrasse 16, 6020 Innsbruck
Oberlüss 11, 6600 Reutte

www.ra-rossmann.at

ERWACHSENENSCHUTZRECHT

- **Vorsorgevollmacht**
- **gewählte Erwachsenenvertretung**
- **gesetzliche Erwachsenenvertretung**
- **gerichtliche Erwachsenenvertretung**

PATIENTENVERFÜGUNG

ERWACHSENENSCHUTZGESETZ

- mit 1.7.2018 in Kraft getreten

Gründe:

- Zahl der Sachwalterschaften ist enorm gestiegen
- zu wenige geeignete Sachwalter
- unbekannte oder unattraktive Alternativen

Ziele:

- Autonomie, Selbstbestimmung und Entscheidungshilfe für die Betroffenen stehen im Mittelpunkt
- Selbstständigkeit jeder Person wird so lange wie möglich aufrecht erhalten
- Vertreter wird unterstützend tätig und darf nicht über Vertretenen hinweg entscheiden

GRUNDSÄTZE DES NEUEN ERWACHSENENSCHUTZGESETZES

- Ausbau der Vertretungsmöglichkeiten
 - für jeden das Passende
- Vertretung nur in dem Umfang und nur so lange wie nötig
- Selbstbestimmung trotz Stellvertretung
- gerichtliche Kontrolle bei besonders sensiblen Entscheidungen
- Blick auf den Menschen, nicht auf die krankheitsbedingte Einschränkung

DIE 4 SÄULEN DER VERTRETUNG

- Vorsorgevollmacht
- gewählte Erwachsenenvertretung
- gesetzliche Erwachsenenvertretung
- gerichtliche Erwachsenenvertretung

VORSORGEVOLLMACHT

- eine vorsorglich eingeräumte Vollmacht, die dann wirksam werden soll, wenn die betroffene Person nicht mehr entscheidungsfähig ist
- man bestimmt selbst, wer einen in dieser Situation vertreten soll
- muss schriftlich bei einem Rechtsanwalt, Notar oder einem www.ra-rossmann.at Erwachsenenenschutzverein errichtet werden

• Wirkungsbereich des Vorsorgebevollmächtigten kann individuell geregelt werden

- für einzelne Angelegenheiten

- für bestimmte Arten von Angelegenheiten

z.B. für Einkäufe, Verwaltung von Vermögen, Geschäfte
zur Deckung des Pflegebedarfes ...

WER BEVOLLMÄCHTIGT WERDEN KANN

- grundsätzlich jede erwachsene Person
- in der Regel Personen, zu denen ein gewisses Vertrauensverhältnis besteht
- es können auch mehrere Personen für den selben Wirkungsbereich oder für unterschiedliche Wirkungsbereiche eingetragen werden
- auch möglich, Ersatzpersonen zu bestellen

1. Errichtung der Vorsorgevollmacht – Registrierung im österreichischen zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV)

2. Mit Eintragung des Eintritts des Vorsorgefalles wird sie wirksam – jener Zeitpunkt, in dem die Person die Entscheidungsfähigkeit in den Angelegenheiten verliert, für die sie vorgesorgt hat

VORSORGEVOLLMACHT ENDET

- mit dem Ableben der vertretenen Person oder des
Vorsorgebevollmächtigten
- durch Beschluss des Gerichtes (bei Pflichtenverletzungen)
- mit Eintragung der Kündigung, des Widerrufs oder des
Wegfalls des Vorsorgefalles im ÖZVV

GEWÄHLTE ERWACHSENENVERTRETUNG

- wurde neu eingeführt
- Alternative zur Vorsorgevollmacht für Personen, die nicht rechtzeitig Vorsorge treffen
- für Personen, die nicht mehr voll handlungsfähig sind, aber die Tragweite einer Bevollmächtigung zumindest noch in Grundzügen verstehen und sich entsprechend verhalten können

- als gewählter Erwachsenenvertreter kommt jede nahestehende Person in Betracht
- durch schriftliche Vereinbarung des Vertreters und des Vertretenen vor Rechtsanwalt, Notar oder Erwachsenenschutzverein
- genauer Wirksamkeitsbereich muss festgehalten werden
- es kann auch vereinbart werden, dass der Vertreter nur mit Zustimmung der vertretenen Person Handlungen setzen kann
- wird mit Eintragung in das ÖZVV wirksam

GESETZLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG

- kommt in Betracht, wenn eine erwachsene Person ihre Angelegenheiten aufgrund einer Beeinträchtigung der Entscheidungsfähigkeit nicht mehr allein besorgen kann
- kommt nur dann zum Tragen, wenn die Person nicht mehr selbst einen Vertreter wählen kann oder will

WER GESETZLICHER ERWACHSENENVERTRETER SEIN KANN

- nur nächste Angehörige der betroffenen Person
- Personen, die in einer Erwachsenenvertreter-Verfügung genannt wurden
- alle diese Angehörigen stehen gleichrangig nebeneinander
- es können auch mehrere Angehörige als gesetzliche Erwachsenenvertreter eingetragen werden

- Errichtung vor Rechtsanwalt, Notar oder Erwachsenenenschutzverein mit vertretener Person und dem nächsten Angehörigen

- Eintragung in ÖZVV

Mögliche Wirkungsbereiche sind im Gesetz genau vorgegeben

z.B.

- Vertretung in Gerichtsverfahren
- Änderung des Wohnortes und Abschluss von Heimverträgen
- Verwaltung von Einkünften

- wirksam mit Eintragung in das ÖZVV
- endet
 - automatisch nach 3 Jahren
 - wenn die vertretene Person widerspricht und der Widerspruch im ÖZVV eingetragen wurde
- kann vor Ablauf der 3 Jahre erneut eingetragen werden

GERICHTLICHE ERWACHSENENVERTRETUNG

- ersetzt die bisherige Sachwalterschaft
 - wenn nicht einmal mehr geminderte Entscheidungsfähigkeit für selbstgewählte Vertretung vorliegt
 - wenn die zu vertretende Person keinen selbstgewählten Vertreter will
 - wenn keine geeigneten Vertreter vorhanden sind
 - wenn die bestehende Vertretung nicht ausreicht
 - wenn die bestehende Vertretung nicht zum Wohle der Person handelt

WER GERICHTLICHER ERWACHSENENVERTRETER SEIN KANN

- vorrangig selbstgewählte Personen
z.B. in Erwachsenenvertreter-Verfügung oder Vorsorgevollmacht genannt
- nahestehende geeignete Personen
- Erwachsenenschutzvereine
- Rechtsanwälte oder Notare

VERFAHRENSABLAUF

- Zuständigkeit des Gerichtes
- Abklärung durch den Erwachsenenschutzverein
- persönliches Gespräch von Richter mit dem Betroffenen
- Vertreterbestellung für das Verfahren
- Einstweilige Erwachsenenvertretung
- Sachverständigengutachten
- mündliche Verhandlung
- gerichtliche Entscheidung

Verfahrenseinstellung oder Bestellung

- kann nur mehr für einzelne oder Arten von gegenwärtig zu besorgenden Angelegenheiten bestellt werden
- kann nach Bestellung gerichtlich erweitert oder eingeschränkt werden
- wirksam mit Rechtskraft des Bestellungsbeschlusses
- endet
 - mit Tod der vertretenen Person
 - durch gerichtliche Entscheidung
 - durch Zeitablauf nach 3 Jahren
- wird ebenfalls in ÖZVV eingetragen

PATIENTENVERFÜGUNG

- schriftliche Willenserklärung, mit der medizinische Behandlungen für den Fall abgelehnt werden, dass man zu diesem Zeitpunkt nicht mehr einsichts-, urteils- oder äußerungsfähig ist

Dadurch soll der Angst vieler Menschen Rechnung getragen werden, sich gegen bestimmte Behandlungen nicht mehr wehren zu können.

- Hauptanwendungsfall ist die Ablehnung lebenserhaltender Maßnahmen
- Rechtliche Grundlagen: Patientenverfügungsgesetz (PatVG)

VERBINDLICHE – BEACHTLICHE PATIENTENVERFÜGUNG

- soll die Ablehnung einer medizinischen Behandlung für den behandelnden Arzt verbindlich sein; dass er sie auf jeden Fall befolgen muss
- oder möchte ich dem Arzt nur eine Handlungsanleitung geben, die Entscheidungsbefugnis soll aber letztendlich beim Arzt oder z.B. einem Bevollmächtigten belassen werden

VORAUSSETZUNGEN FÜR WIRKSAMKEIT EINER PATIENTENVERFÜGUNG

- höchstpersönliche Errichtung
- Einsichts- und Urteilsfähigkeit
- frei von Willensmängeln
- Inhalt darf nicht strafgesetzwidrig sein
- Stand der medizinischen Wissenschaft zwischen Errichtungs- und Behandlungszeitpunkt darf sich nicht wesentlich geändert haben
- es liegt kein Widerruf vor

ZUSÄTZLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR VERBINDLICHE PATIENTENVERFÜGUNG

- medizinische Behandlungen, die abgelehnt werden, müssen eindeutig bestimmt oder bestimmbar sein
- der Errichtung muss eine umfassende ärztliche Aufklärung vorangehen
- schriftlich vor RA, Notar oder einem rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenanwaltschaft mit Datumsangabe
- aus Patientenverfügung muss hervorgehen, dass Patient die Folgen der Verfügung zutreffend einschätzt
- Verfügung muss dem behandelnden Arzt als Original oder als beglaubigte Kopie vorliegen
- Erneuerung alle 5 Jahre erforderlich

EINDEUTIGE BESTIMMBARKEIT DER MEDIZINISCHEN BEHANDLUNGEN

1) Für welche Situation soll die Patientenverfügung gelten?

- z.B. - bei aussichtsloser Prognose hinsichtlich meiner Krankheit....
- bei Erkrankungen, die ein Erwachen aus der Bewusstlosigkeit weitgehend ausschließen
 - bei Demenz im Endstadium

2) Welche medizinischen Maßnahmen werden abgelehnt?

- z.B. - künstliche Ernährung in jeder Form
- Wiederbelebung
 - Verabreichung herzstärkender Medikamente

AUFBEWAHRUNG DER PATIENTENVERFÜGUNG

- noch nicht befriedigend gelöst
- ratsam, Hinweiskarte bei sich zu tragen
- Aufbewahrung sollte so erfolgen, dass die Patientenverfügung ohne großen Zeitverlust dem behandelnden Arzt im Original vorgelegt werden kann
- Patientenverfügungsregister

PRAXISTIPPS

- ✓ Eingehende Besprechung mit Vertrauensarzt
- ✓ Eingehende Besprechung mit Jurist Ihres Vertrauens
- ✓ Arbeitsbehelf zu Patientenverfügung studieren
 - enthält Formulierungshilfen, Anleitungen und Kontrollfragen

6 **Sonstige Anmerkungen:**

7 **Hinweis auf eine/n allfällige/n Vorsorgebevollmächtigte/n:**

Name: Vorname:

Straße: PLZ, Wohnort:

Telefon: E-Mail:

Die Vollmachtsurkunde ist bei hinterlegt.

Ich bestätige mit meiner Unterschrift, dass ich meine Patientenverfügung selbst errichtet habe.

Ort, Datum: Unterschrift:

8 **Zeugen:**

Nur für den Fall, dass die/der Erkrankte nicht in der Lage ist zu unterschreiben, muss sie/er bei „Unterschrift“ ein Handzeichen setzen. Dieses muss entweder notariell oder gerichtlich beglaubigt sein oder vor zwei Zeugen erfolgen. Einer der Zeugen muss den Namen der Person, die mit Handzeichen gefertigt hat, unter dieses Handzeichen setzen.

Wenn auch ein Handzeichen nicht möglich ist, muss die Errichtung der Patientenverfügung von einem Notar (oder Gericht) beurkundet werden.

1. Zeuge/in: 2. Zeuge/in:
Name und Unterschrift: Name und Unterschrift:

9 **Ärztliche Aufklärung**

Als Ärztin/Arzt habe ich mit der Patientin/dem Patienten ein ausführliches Gespräch geführt. Diese(r) ist zum Zeitpunkt der Beratung in der Lage, das Besprochene zu verstehen und ihren/seinen Willen danach zu richten.

Im Gespräch haben wir die gesundheitliche Ausgangslage und die medizinischen Folgen der im Einzelnen abgelehnten Maßnahmen umfassend besprochen und ich beschreibe den Inhalt dieses Gespräches wie folgt:

Nur wenn diese Seite ab hier vollständig ausgefüllt ist, ist diese Patientenverfügung für meine behandelnden Ärztinnen/Ärzte verbindlich.

Ich als Ärztin/Arzt habe die Patientin/den Patienten über Wesen und Folgen der Patientenverfügung für die medizinische Behandlung ausführlich informiert. Die Patientin/Der Patient schätzt die medizinischen Folgen der Patientenverfügung zutreffend ein, weil

Ort, Datum: Name, Unterschrift und Stempel des Ärztin/Arzt:

10 **Errichtung vor einem rechtskundigen Patientenvertreter oder vor einem Notar bzw. Rechtsanwalt:**

Ich habe den Erklärenden über das Wesen der verbindlichen Patientenverfügung und die rechtlichen Folgen sowie die Möglichkeit des jederzeitigen Widerrufs belehrt. Insbesondere habe ich darauf aufmerksam gemacht, dass die Verfügung vom Arzt in aller Regel befolgt werden muss, selbst dann, wenn die untersagte Behandlung medizinisch indiziert ist.

Ort, Datum: Name, Unterschrift und Stempel des rechtskundigen Patientenvertreters, Notars bzw. Rechtsanwalts:

**DANKE
FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT**



Rechtsanwalt Mag. Harald Rossmann

Salurnerstrasse 16, 6020 Innsbruck
Oberlüss 11, 6600 Reutte